



Empfehlung zur Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen

Wir bekommen viele Anfragen, wie im Hinblick auf die aktuelle Verordnungslage mit der Durchführung von Trauerfeiern und Beerdigungen umzugehen ist.

Grundlage sind die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung sowie deren Auslegungshinweise vom Land Hessen.

Zur Durchführung von Beerdigungen und/oder Trauerfeiern geben wir folgende Empfehlungen:

1. Zusammenkünfte von mehr als zehn Personen sind dem zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage vor der Zusammenkunft anzuzeigen (vollständig geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt). Dies gilt nicht, wenn eine generelle Absprache mit den zuständigen Behörden bereits getroffen wurde.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, wenn keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Der Mindestabstand gilt nicht zwischen Angehörigen zweier Hausstände, Genesenen und vollständig Geimpften.
3. Das Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar) ist Pflicht. Geistliche sind, sofern der notwendige Mindestabstand eingehalten wird, für die Dauer der Zeremonie von der Maskenpflicht befreit.
4. Es dürfen keine Gegenstände zwischen Personen verschiedener Haushalte entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden.
5. Der Gemeindegesang ist untersagt und es wird dringend empfohlen, in Innenräumen auf Chorgesang oder gemeinsames Singen zu verzichten.
6. Es müssen geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.
7. Aushänge bezüglich der genannten Regelungen sind gut sichtbar anzubringen.
8. Die Verantwortlichen (Angehöriger der/s Verstorbenen) haben auf die Einhaltung der Hinweise zu achten. Sie haben außerdem alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen in



einer Anwesenheitsliste mit folgenden Angaben, möglichst elektronisch, zu erfassen:

- Vor- und Zuname
- vollständige Adresse (Wohnort, Straße, Hausnummer)
- Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit

Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Nachfrage sofort und vollständig auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist ist die Liste zu vernichten.

Eine Änderung dieser Empfehlungen, insbesondere bei geänderten rechtlichen Grundlagen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gelnhausen, 25.05.2021

Dr. Wolfgang Lenz

Leiter des Amtes für Gesundheit und Gefahrenabwehr